



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-5.1.2-2023-0123

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Änderung der Gashochdruckleitung Kindsbach - Ludwigshafen (DN 300, DP 70).

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Kaiserslautern sowie der Verbandsgemeinde Landstuhl im Landkreis Kaiserslautern. Folgende Flurstücke sind von der Maßnahme betroffen: Gemarkung Kindsbach, Flurstücks-Nrn. 1695/3, 1695/4, 1697, 1699/2, 1699/3, 1699/4, 1700/3, 1700/4, 1874/1, 1875/10, 1875/17, 1875/22, 1875/23, 1875/24, 1875/25, 1875/28, 1875/29, 1875/30, 1875/31, 1875/34, 1875/35, 1875/36, 1876/4, 1877/4, 1877/5, 1877/6, 1877/7, 1877/15, 1877/16, 1877/17, 1877/18/, Gemarkung Hohenecken, Flurstücks-Nrn. 640/153, 640/163, 691, 695, 696, 697/9, 698/6, Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücks-Nr. 3693.

Vorhabenträgerin ist die Creos Deutschland GmbH in 66424 Bad Homburg.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 16.01.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling